

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 18.04.2023

4 **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit**
Verordnung **der die Verlängerung der Schonzeit für die Fasan-**
 henne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes
 Mödling verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 02.05.2022 aufgrund von
§ 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§ 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung; LGBl. 6500/1-57, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Verlängerung der
Schonzeit für die Fasanhenne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes
Mödling für das Jagdjahr 2023 verordnet wird**

Präambel

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 kann die Bezirksverwaltungs-
behörde mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezir-
kes die Schonzeit verlängern, wenn dies für die Erhaltung einer Wildart geboten er-
scheint.

Nachdem in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling in den letzten Jah-
ren der Bestand an Fasanhennen zurückgegangen ist, wird von der Bezirkshaupt-
mannschaft Mödling auf Grund einer jagdfachlichen Begutachtung und der Stellung-
nahme des Bezirksjagdbeirates Mödling nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Schonzeit für die Fasanhenne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mö-
dling wird verlängert und für das Jagdjahr 2023 nachstehende neue Schonzeit be-
stimmt:


1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Die Fasanhenne ist somit ganzjährig geschont.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft
Mödling in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Philipp Enzinger

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur</p>
--	--



KV 23029

Gemeindeverwaltung
2331 Vösendorf

angeschlagen am: *20.04.2023*

abgenommen am: *31.12.2023*

i.A. Mag. S. Paul